

**Neufassung der  
HAUPTSATZUNG  
der  
GEMEINDE AUMÜHLE  
(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. April 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Aumühle erlassen:

**Präambel**

Um eine bessere Lesbarkeit der Hauptsatzung zu erreichen, wird auf die Nennung jeweils der weiblichen und männlichen Bezeichnung von Personen und Ämtern verzichtet. Die in dieser Satzung verwendete männliche Bezeichnung gilt ebenso auch für weibliche Personen oder Amtsbezeichnungen.

**§ 1  
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Aumühle zeigt in Grün einen silbernen Wellengöpel, belegt in seiner Gabelung mit einem schwarzen Mühlenrad in silbernem Kreis, der in den drei Winkeln des Göpels mit je einem Eichenblatt in Silber besteckt ist.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt längsgestreift die Farben Grün, Weiß und Schwarz. In der Mitte des Flaggenfeldes ist das Gemeindewappen angebracht.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Aumühle – Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2  
Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle zwei Monate einberufen werden.

### § 3 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €; die Gemeindevertretung ist bei einer Stundung über einem Betrag von 5.000 € unverzüglich zu informieren.
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird; die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu informieren.
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird;
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.600 € nicht übersteigt;
  5. Abschluß von Leasingverträgen, soweit die jeweilige monatliche Leasingrate 1.000 € und der Gesamtbetrag aller Leasingraten jährlich 26.000 € nicht übersteigt;
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
  9. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 20.000 €;
  10. den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zur Höhe von 10.000 €. Die Gemeindevertretung ist hierüber unverzüglich zu informieren;
  11. den Abschluss von Verträgen über Leistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zur Höhe von 3.000 €;
  12. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach Durchführung eines Vergabeverfahrens gem. VOL / VOB in unbegrenzter Höhe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**§ 4****Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 5****Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Personal- und Koordinierungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: - Vorbereitung des Stellenplanes  
- Vorstellungsgespräche mit Bewerbern nach Vorauswahl durch die Verwaltung und Einstellungsempfehlungen für die Gemeindevertretung nach Stellenausschreibung  
- die Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten  
- Koordination der kommunalen Selbstverwaltung

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Wirtschaft, An- und Verkauf von Grundstücken, Vergabe von Erbbaurechten, Festsetzung von Pachten und Erbbauzinsen, Festsetzung der Mieten nach Empfehlung des Sozial- und Liegenschaftsausschusses

c) Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Kindergartenangelegenheiten, Jugendhilfe

d) Bauausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bauwesen, Ortsplanung

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Feuerwehr

f) Sozial- und Liegenschaftsausschuss

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Gesundheitswesen, Wohnungsvergabe, Bewirtschaftung gemeindeeigener Grundstücke (insbesondere Empfehlung für die Festsetzungen der Mieten und für die Zusammenlegung von Wohnungen)

g) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Neben den in Absatz (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b) – g) tagen öffentlich, soweit nicht gesetzliche oder datenschutzrechtliche Gründe dagegen sprechen. Der Personal- und Koordinierungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Ausschußmitglieder, davon für die Ausschüsse nach Abs. 1 Buchst. b – g bis zu 2 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, stellen; sie werden von der Gemeindevertretung gewählt. Das stellvertretende Ausschußmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschußmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschußmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt worden sind.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 6

### Aufgaben der ständigen Ausschüsse

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung des Amtes Hohe Elbgeest in Dassendorf und im Rathaus Aumühle, eingesehen werden kann.

## § 7

### Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

**§ 8****Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet; sie soll innerhalb von 14 Tagen gefertigt sein.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 9****Verträge mit Gemeindevertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von mo-

natlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 2.600 € monatlich hält.

## **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungskästen, die sich
  1. beim Rathaus der Gemeinde Aumühle, Bismarckallee 21,
  2. vor der Apotheke Aumühle, Bergstraße 22,
  3. an der Südseite des Bahnhofsvorplatzes an der Einmündung zur Emil-Specht-Allee,
  4. an den Sportanlagen an der Sachsenwaldstraße 18 und
  5. am Parkplatz des Bismarck-Museums in Friedrichsruh, Am Museum 2

befinden, während einer Dauer von 7 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.02.2008, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28.04.2011 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aumühle, 28. April 2011

L.S.

Gemeinde Aumühle  
Der Bürgermeister

(Dieter Giese)